

Gutachterliche Ergänzung vom 14.04.2015

Zur saP vom November 2014 erstellt durch ÖFA - Ökologisch-Faunistische Arbeitsgemeinschaft

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung (V) und Ausgleich (A) werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V1:** Die als Biotop (ABSP-Nr. 379) erfasste zweizeilige Hecke wird soweit möglich – mindestens jedoch zu einem Drittel - erhalten und während der Bauarbeiten vor Beeinträchtigungen geschützt (Schutzzäunung).
- **V2:** Die als Biotop (ABSP-Nr. 380) erfasste Eiche am Südrand der Flur 1131/2 wird erhalten und während der Bauarbeiten vor Beeinträchtigungen geschützt (Schutzzäunung).
- **V3:** Die Baufeldräumung sowie Gehölzbeseitigungen erfolgen **zwischen Oktober und Februar** außerhalb der Brutzeit von Vögeln (März bis September).

Ergänzung April 2015: Für den Fall, dass Baufeldräumung oder Gehölzbeseitigungen innerhalb der Vogelschutzzeit **zwischen März und September** erfolgen sollen, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich. Außerdem muss kurz vor der Maßnahme durch einen Vogelexperten geprüft werden, ob auf der Fläche oder in den Gehölzen Vögel brüten. Im Falle von aktueller Vogelbrut muss die Maßnahme auf einen Zeitpunkt nach Flüggewerden der Jungtiere verschoben werden.

- **V4:** Die Fällung der alten Obstbäume (= ABSP-Nr. 381) sowie der zwei alten Laubbäume (Walnuss, Eiche am Ostrand) in Flur 1131/2 erfolgt **im Oktober** außerhalb der Brutzeit von Vögeln (März bis September) und außerhalb der Winterschutzzeit von Fledermäusen (November bis April).
Da bei kalter Witterung etwaige Fledermäuse in Tagesverstecken während der Fällung ggf. nicht rechtzeitig fliehen können, ist bei den großen Laubbäumen ein abschnittsweises Abtragen der Kronen und Stammbereiche sowie eine Überwachung der Fällung durch einen Fledermausexperten erforderlich.
Für den Fall, dass die Fällung der Bäume **zwischen November und Februar** innerhalb der Winterschutzzeit der Fledermäuse erfolgen soll, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich. Auch hier muss ein Experte für Fledermausschutz zur Kontrolle (und Rettung) von etwaigen überwinterten Fledermäusen hinzugezogen werden, unter dessen Anleitung die Fällung abschnittsweise erfolgt.

Ergänzung April 2015: Für den Fall, dass die Fällung der Bäume innerhalb der Vogelschutzzeit **zwischen März und September** erfolgen soll, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich. Außerdem muss vor der Fällung durch einen Vogelexperten geprüft werden, ob an oder in den Bäumen Vögel brüten. Ferner muss durch einen Fledermausexperten kontrolliert werden, ob Fledermaus-Wochenstuben in Baumhöhlen vorliegen. Im Falle von aktueller Vogelbrut oder Wochenstubennutzung muss der Fälltermin auf einen Zeitpunkt nach Ausfliegen der Jungtiere verschoben werden.